



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Entzug der eidgenössischen Vermittlungs- und Verleihbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 07.10.2019

Meldungsnummer: AB05-0000000023

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36,
3007 Bern

Entzug der eidgenössischen Vermittlungs- und Verleihbewilligung MS-Coachings GmbH

MS-Coachings GmbH
CHE-480.766.192
Weinbergstrasse 101
8802 Kilchberg ZH

Verantwortlicher Leiter :

Frau Marina Stankovic

Wir nehmen Bezug auf die Mitteilung des Amtes für Arbeit des Kantons Schwyz, wonach Ihrem Unternehmen die Bewilligung zur Vermittlungstätigkeit mit Verfügung vom 20.08.2019 entzogen worden ist.

Verfügung:

vom 04.09.2019 aufgrund der erhaltenen Unterlagen und des kantonalen Entscheides:

1. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. c AVG wird Ihnen hiermit die Betriebsbewilligung zur grenzüberschreitenden Arbeitsvermittlung vom 06.04.2016 entzogen.
2. Der im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragene Firmenzweck „Vermittlung und Dienstleistungen an Sportler“ ist zu löschen.
3. **Alle SECO-Originalurkunden, welche sich in Ihrem Besitz befinden, sind zu retournieren.**
4. Ab heutigem Datum ist es Ihnen untersagt, weitere Vermittlungshandlungen auszuüben. Gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. a AVG kann mit Busse bis zu CHF 100'000.- bestraft werden, wer vorsätzlich und ohne die erforderliche Bewilligung Vermittlungen tätigt oder Personal verleiht.
5. **Ein allfälliger Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.**

Begründung:

Es wird auf die kantonale Verfügung vom 20.08.2019 verwiesen.

Rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung:

Da die genannten Organisation unbekannten Aufenthaltes ist und ihr die Entzugsverfügung nicht zugestellt werden kann, wird diese nach Art. 36 Bst. a VwVG amtlich publiziert. Gegen diese Verfügung kann innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begründung, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 06.11.2019

Kontaktstelle:

Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9000 St. Gallen